



Universität Hamburg

Nr. 30 vom 21. Juni 2010

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für Chemie als Fach eines Studienganges mit dem Ab- schluss „Master of Science“ (M.Sc.)**

**Vom 3. März 2010**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 10. Mai 2010 die von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 3. März 2010, auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 107), beschlossene Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Chemie als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) vom 4. März 2009 (Amt. Anz. S. 2284) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## § 1

Die Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Chemie als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) vom 4. März 2009 werden wie folgt geändert:

1. In der Regelung „Zu § 4 Absätze 2 und 3“ wird in Absatz 1 Spiegel-punkt 2 a) zweiter Satz die Zahl „12“ durch „mindestens 9“ LP ersetzt.
2. Hinter der Regelung „Zu § 4 Absätze 2 und 3“ wird in Absatz 1 Spie-gelpunkt 2 a), zweiter Satz folgender Satz angefügt: „Wenn Module aus allen drei Kernfächer AC, OC und PC belegt werden, ist die Kom-bination aus mindestens 6, 6 und 12 Punkten zulässig. Leistungs-punkte von Modulen, die von mehreren Lehreinheiten durchgeführt werden, teilen sich hierbei wie in der nachfolgenden Tabelle unter „Lehreinheit, Kernfächer“ angegeben entsprechend auf.“
3. In der Regelung „Zu § 4 Absätze 2 und 3“ wird in Absatz (1) der vierte Spiegelpunkt gestrichen.
4. In der Regelung „Zu § 4 Absätze 2 und 3“ wird in Absatz (1) in der Tabelle die Zeile „CHE/112/SS/WP/PC/Soft Matter/12/6“ gestrichen.
5. In der Regelung „Zu § 4 Absätze 2 und 3“ erhält in Absatz (1) in der Tabelle die Zeile betreffend das Modul CHE 114 folgende Fassung „CHE 114/SS/WP/AC/Energie/9/6“.
6. In der Regelung „Zu § 4 Absätze 2 und 3“ wird in Absatz (1) in der Tabelle in der Zeile betreffend das Modul CHE 111 unter der Rubrik „Lehreinheit, Kernfächer“ die Bezeichnung „PC“ gestrichen.
7. In der Regelung „Zu § 4 Absätze 2 und 3“ wird in Absatz (1) in der Tabelle in der Zeile betreffend das Modul CHE 125 unter der Rubrik „Lehreinheit, Kernfächer“ hinter der Bezeichnung „TMC“, „AC“ sowie „OC“ jeweils die Bezeichnung „1/3“ eingefügt.
8. Unter II. wird das Modul „CHE 112 Soft Matter“ gestrichen.
9. Unter II. erhält das Modul „CHE 114 Energie“ folgende Fassung:

<b>Modul CHE 114</b>	
Modul-Kürzel	MW-E
Modul-Titel	Energie
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	Besitz von Kenntnissen und Kompetenzen aus dem Gebieten der Energiespeicherung/Energieumwandlung und zugehöriger Methoden sowie ihre Anwendung in der Forschung. Besitz der Fähigkeiten zur eigenständigen Arbeits- und Forschungsplanung innerhalb eines Forschungsprojektes in Kooperation mit einem Team, Selbständige Informationsermittlung (Literaturrecherche), Erstellung von qualifizierten wissenschaftlichen Protokollen.
Inhalte	- Moderne Materialien zur Energiespeicherung/-umwandlung - Strukturchemische und physikalische Aspekte der Gas- bzw. Stromspeicherung in porösen Feststoffen - Grundlagen zur Wasserstoff-, Brennstoffzellen- und Lithiumionenbatterie-Technologie
Lehrformen, Arbeitsaufwand (Teilleistungen und insgesamt)	Brennstoffzellen, Batterien und Gasspeicher: Neue Materialien für die Energieerzeugung und -speicherung (V, 2 SWS) 3,0 LP F-Praktikum Energie (P, 6 SWS) 6,0 LP Gesamtaufwand 9,0 LP
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch, i.d.R. Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	<i>Verbindlich: Keine</i> <i>Empfohlen: Einführende Veranstaltungen der Anorganischen und Physikalischen Chemie</i>
Verwendbarkeit des Moduls, Fachsemester oder empfohlenes Fachsemester	Wahlpflichtmodul im Studiengang M.Sc. Chemie
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung(en)	Voraussetzungen: Erfolgreiche Durchführung von Praktikumsversuchen. Prüfung ist die schriftliche Ausarbeitung der praktischen Arbeit unter Berücksichtigung der im Modul vermittelten theoretischen Inhalte (Projektabschluss). Die Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Dauer	1 Semester

## § 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben.

Hamburg, den 10. Mai 2010  
**Universität Hamburg**